



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Recht und Sicherheit  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: GU  
Sachbearbeiter/in: GU  
Bern, 15. Februar 2010

## **Sachplan geologische Tiefenlager, Etappe 1, Zwischenbeurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat die Abteilung Recht und Sicherheit des Bundesamts für Energie der ENHK die Entwürfe der Planungssperimeter, innerhalb derer grundsätzlich Oberflächenanlagen eines geologischen Tiefenlagers erstellt werden können, zur Stellungnahme unterbreitet. Zudem wird die Kommission ersucht, Rahmenbedingungen für die in der zweiten Etappe geplante Festlegung von konkreten Standorten für die Oberflächenanlagen zu formulieren.

Die ENHK hat die bestehenden Grundlagen (Sachplan geologische Tiefenlager: Konzeptteil vom 2. April 2008, Sachplan geologische Tiefenlager: Bericht zu den Entwürfen der Planungssperimeter vom November 2009, Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle in der Schweiz: Oberflächenanlagen – Charakterisierung und Richtgrössen zu den Anlageelementen vom 24. März 2009) zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN UND GENERELLE RAHMENBEDINGUNGEN**

Gemäss Art. 6 NHG ist ein Vorhaben, das ein BLN- oder ein ISOS-Objekt schwerwiegend beeinträchtigt, grundsätzlich nicht zulässig. Es sei denn, dem Vorhaben könne nationale Bedeutung zugesprochen werden und das Interesse am Eingriff überwiege das Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung der Landschaft von nationaler Bedeutung. In diesem Falle muss, wie auch bei einer nur leichten Beeinträchtigung der Schutzobjekte, sichergestellt werden, dass das Vorhaben dem Gebot der grösstmöglichen Schonung der Schutzobjekte genügt. Diese ist gegeben, wenn folgende Kriterien nacheinander erfüllt werden:

Fredi Guggisberg, Sekretär  
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern  
Telefon +41313226833, Telefax +41313247579  
fredi.guggisberg@bafu.admin.ch

- Nachweis, dass das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN- oder ISOS-Objektes (inkl. Umgebungsrichtungen) realisiert werden kann.
- Nachweis, dass innerhalb des BLN- oder ISOS-Objektes der Standort mit den kleinstmöglichen negativen Auswirkungen gewählt wurde.
- Nachweis, dass sämtliche verhältnismässigen Projektoptimierungen und Wiederherstellungsmassnahmen zu Gunsten des BLN- oder des ISOS-Objektes ausgeschöpft sind.
- Realisierung von Ersatzmassnahmen, welche die verbleibenden Beeinträchtigung ausgleichen und in angemessenem Verhältnis zur Qualität des Eingriffs stehen (z.B. Rückbau anderer störender Infrastrukturen).

Für die Moorlandschaften und die Biotope von nationaler Bedeutung gelten gemäss NHG weitere, meist strengere Bestimmungen. Bei Moorlandschaften und Moorbiotopen schliessen die Bestimmungen die Möglichkeit einer Interessenabwägung kategorisch aus.

Die Planungsperimeter sind gemäss dem im Sachplan festgelegten Vorgehen grossräumig bestimmt. Die Begrenzung der Planungsperimeter ist jedoch aus Sicht der ENHK aufgrund der angewendeten rein mathematischen Methode (Hierarchisierung der angewendeten Kriterien) zu generell. Dies hat insbesondere bezüglich dem Kriterium „Relief“ bei den einzelnen Planungsperimetern teilweise zu nicht plausiblen Abgrenzungen geführt. Damit bestehen in Bezug auf die Kriterien „Relief“ und „Geschützte Räume“ Widersprüche zu den im Bericht dargelegten Grundsätzen für die Ausscheidung (Kap. 2.2).

Innerhalb der Planungsperimeter befinden sich verschiedene geschützte Gebiete, unter anderem BLN-Objekte und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Für die einzelnen Schutzgebiete gelten spezifische Schutzziele bzw. Schutzbestimmungen, die für die Planung von Oberflächenanlagen eines geologischen Tiefenlagers von rechtlicher Bedeutung sind. Zudem muss die oben dargestellte Kaskade erfüllt werden.

Generell lässt sich festhalten, dass die Oberflächenanlagen der Tiefenlager, soweit sie innerhalb von BLN-Gebieten platziert werden, wegen ihrem industriellen Charakter und ihrem Flächenbedarf von 5 bis 8 ha eine schwerwiegende Beeinträchtigung mit sich bringen und daher mit den Schutzziele dieser Gebiete nicht vereinbar sind. Die Lage innerhalb der BLN-Gebiete kommt daher, wie oben erwähnt, nur in Frage, wenn schlüssig nachgewiesen ist, dass ein Standort ausserhalb der BLN-Objekte objektiv unmöglich ist.

Ebenfalls ist die Beeinträchtigung von Ortsbildern von nationaler Bedeutung nach ISOS zu vermeiden. Im Bereich des Inneren Ortsbildes dürften zwar kaum Konflikte entstehen, da die ENHK davon ausgeht, dass die Anlagen nicht direkt in den Siedlungen geplant werden. Bei den Umgebungen und Umgebungsrichtungen der Ortsbilder ist jedoch darauf zu achten, dass die Anlagen weder wichtige Ansichten der Ortsbilder beeinträchtigen, noch in Konkurrenz zu den Ortsbildern oder zu einzelstehenden Kulturobjekten stehen.

Gestützt auf die vorangehenden Äusserungen, sind aus der Sicht der ENHK für die weiteren Planungsphasen folgende Randbedingungen zu beachten:

- a. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zwingend aus den Planungsperimetern auszuklammern. Eine Interessenabwägung ist durch die rechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen.
- b. Eine Beeinträchtigung von Biotopen von nationaler Bedeutung ist auszuschliessen. Dabei müssen auch die indirekten Auswirkungen (z.B. potentielle Entwässerung von Mooren durch unterirdische Tunnels) berücksichtigt werden.
- c. Grundsätzlich ist auf Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten zu verzichten, wenn dafür geeignete Standorte ausserhalb der BLN-Objekte gefunden werden können. BLN-Objekte innerhalb der Planungsperimeter sind daher soweit als möglich aus den Perimetern auszuschneiden. Dort, wo BLN-

Objekte randlich in die Planungsperimeter hineinragen, sind die Planungsperimeter zumindest auf die BLN-Grenzen zurückzunehmen.

- d. Wenn es aus technischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit nicht anders möglich ist, als Bauten und Anlagen innerhalb eines BLN-Objektes zu planen, muss wiederum der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung gemäss den oben erwähnten Punkten erfüllt werden (z.B. nur gut in die Landschaft eingepasste Lüftungsschächte).
- e. Bauten und Anlagen sollen weder freistehende Kulturobjekte, noch Ortsbilder oder deren geschützte Umgebungen tangieren. Wenn möglich sind die geplanten Anlagen für das geologische Tiefenlager an bestehende Gewerbe- oder Industriegebiete (bestehende Beeinträchtigungen) anzugliedern.
- f. Grundsätzlich sind auch naturnahe und nicht besiedelte Gebiete ausserhalb der BLN- und ISOS-Objekte zu schonen. Auf eine Zerschneidung mit neuen Infrastrukturen ist also zu verzichten. Grössere Baukomplexe sind an bestehende Siedlungsgebiete anzugliedern. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind ebenfalls zu beachten.

## BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN VORGESCHLAGENEN PLANUNGSPERIMETERN

### Planungsperimeter Jura Südfuss

BLN-Objekte:	1017 „Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura“, 1317 „Endmoränenzone von Staffelbach“
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	AG: Aarau, Aargau, Schöffland, Lenzburg, Rapperswil (Fabrikanlage); SO: Olten, Schönenwerd-Niedergösgen.
Andere Bundesinventare:	Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden.
Bemerkungen:	Die BLN-Objekte 1017 und 1317 liegen am Rand des Planungsperimeters. Sie sind vollständig auszuschliessen.

### Planungsperimeter Südranden

BLN-Objekte:	1102 „Randen“, 1110 „Wangen- und Osterfingental“, 1411 „Untersee-Hochrhein“, 1412 „Rheinfall“
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	ZH: Feuerthalen, Laufen (Schloss, Spezialfall), Marthalen, Rheinau; SH: Schaffhausen, Löhningen, Neunkirch, Hallau, Oberhallau, Wilchingen.
Andere Bundesinventare:	Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden.
Bemerkungen:	Die BLN-Objekte 1102, 1110, 1411 und 1412 sind für oberirdische Anlagen ganz auszuschliessen.

### Planungsperimeter Zürcher Weinland

BLN-Objekte:	1102 „Randen“, 1403 „Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte“, 1411 „Untersee-Hochrhein“, 1418 „Espil-Hölzli“
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	ZH: Feuerthalen, Andelfingen, Laufen (Schloss), Marthalen, Ossingen, Rheinau, Dägerlen; SH: Schaffhausen, Löhningen, Neunkirch; TG: Diessenhofen
Andere Bundesinventare:	Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden.

Bemerkungen:	Das BLN-Objekt 1102 und Teile des Objekts 1411 liegen am Rand des Planungsperrimeters. Diese Randgebiete sind vollständig auszuschliessen. Alle weiteren BLN-Objekte im Planungsperrimeter sind für oberirdische Anlagen auszuschliessen. Auf Marthalen (gemäss ISOS Dorf von nationaler Bedeutung) ist in besonderem Mass Rücksicht zu nehmen.
--------------	--

#### **Planungsperrimeter Wellenberg**

BLN-Objekte:	Keine
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	Keine
Andere Bundesinventare:	Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden.
Bemerkungen:	Keine

#### **Planungsperrimeter Nördlich Lägeren**

BLN-Objekte:	1404 „Glaziallandschaft Neerach-Stadel“, 1411 „Untersee-Hochrhein“
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	ZH: Bülach, Eglisau, Glattfelden, Rafz, Wasterkingen, Neerach, Stadel; SH: Rüdlingen; AG: Eendingen, Kaiserstuhl, Lengnau, Unterendingen
Andere Bundesinventare:	Moorlandschaft 1297 „Neeracher Ried“, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Wasser- und Zugvogelreservat 122 „Neeracher Ried“
Bemerkungen:	Die Moorlandschaft und die beiden BLN-Objekte sind im Planungsperrimeter für oberirdische Anlagen auszuschliessen.

#### **Planungsperrimeter Bözberg**

BLN-Objekte:	1017 „Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura“, 1019 „Wasserschloss (Zusammenfluss Aare/Reuss/Limmat)“, 1105 „Baselbieter und Fricktaler Tafeljura“, 1108 „Aargauer Tafeljura“, 1305 „Reuslandschaft“
Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS):	AG: Würenlingen, Brugg, Elfingen, Linn, Schinznach Bad, Schinznach Dorf, Veltheim, Villigen, Frick, Herznach, Hornussen, Ittenthal, Laufenburg, Wittnau, Böttstein
Andere Bundesinventare:	Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden.
Bemerkungen:	Die BLN-Objekte 1017 und 1105 liegen am Rand des Planungsperrimeters. Diese Randgebiete sind vollständig auszuschliessen. Die BLN-Objekte 1019, 1108 und 1305 sind für oberirdische Anlagen ganz auszuschliessen.

Gestützt auf den vorliegenden Planungsstand können keine weitergehenden Aussagen und räumliche Differenzierungen zu den einzelnen BLN- und ISOS-Objekten gemacht werden. Dies wird Bestandteil der nächsten Planungsetappe sein.

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

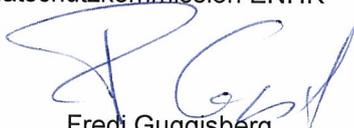
Die Kommission dankt für die ihr gebotene Möglichkeit zur Abgabe einer Zwischenbeurteilung und wünscht über die Weiterentwicklung des Sachplans orientiert zu werden. Wir bitten Sie, die ENHK in die Liste der Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl  
Präsident



Fredi Guggisberg  
Sekretär

Kopie z. K.

- ARE, Bundesamt für Raumentwicklung
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft